

Zugriffsrecht auf die elektronische Gesundheitskarte für Betriebsärzte

Notfalldatenmanagement auf der elektronischen Gesundheitskarte –
Neueste Entwicklungen

Es gab in den letzten Jahren immer wieder die Forderung der Betriebsärzte, dass sie auch auf den Notfalldatensatz auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zum Wohle der in eine Notfallsituation geratenen Beschäftigten zurückgreifen können. Zunächst wurde von Seiten der kurativ tätigen Ärzte argumentiert, dass die Arbeitsmediziner präventivmedizinisch tätig sind und es dadurch gar keine Veranlassung gäbe, dass die Betriebsärzte Zugriff auf den Notfalldatensatz auf der eGK bekommen. Zudem gab es immer noch diffuse Ängste, dass Betriebsärzte ihre Schweigepflicht brechen, indem sie Arbeitgeber vulnerable Daten der Arbeitnehmer mitteilen. Gegen dieses Vorurteil muss weiterhin durch Aufklärung vorgegangen werden.

Aufgaben von Betriebsärzten

Auch ist vielen entgangen, dass Betriebsärzte zwar hauptsächlich präventivmedizinisch tätig werden, aber es obliegt ihnen auch nach § 3 Abs. 1e Arbeitssicherheitsgesetz „die Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb“. Nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer haben sie „Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Organisation und Sicherstellung der Ersten Hilfe und notfallmedizinischen Versorgung am Arbeitsplatz“ zu erwerben, um Fachärztin/Facharzt für Arbeitsmedizin zu werden oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu erlangen. Also ist die „Sicherstellung“ der notfallmedizinischen Versorgung am Arbeitsplatz Aufgabe der Betriebsärzte. Wer haftet für den Schaden, wenn

bei einem Notfall der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt der Zugriff auf die eGK verwehrt wird und dadurch ein Mensch zu Schaden kommt?

Bundesärztekammer als Gesellschafter der gematik

All diese Fakten sind bei Beratungen des Dezernats Telematik der Bundesärztekammer eingeflossen. Die Bundesärztekammer ist Mitglied der gematik, deren Gesellschafter die Spitzenorganisationen der Leistungserbringer und Kostenträger im deutschen Gesundheitswesen sind. Weitere Mitglieder sind Vertreter der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Bundeszahnärztekammer, DAV – Deutscher Apothekerverband e. V., Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., GKV-Spitzenverband, Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Verband der privaten Krankenversicherung. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung hat Dr. Carl-Heinz Müller, seine Stellvertreterin ist Dr. Doris Pfeiffer. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

gematik überträgt Aufgaben

Die Bundesärztekammer wurde von den Gesellschaftern der gematik im April 2010 mit der Entwicklung und Einführung eines Notfalldatenmanagements auf der elektronischen Gesundheitskarte beauftragt. Die BÄK trägt damit die Gestaltungshoheit und Verantwortung bei der Konzeption und Testung des „Notfalldatenmanage-



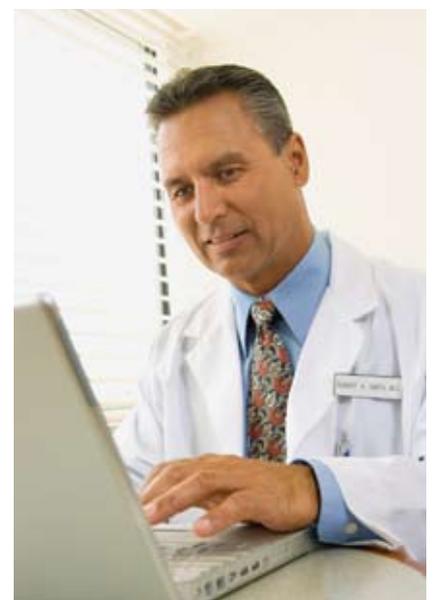
Kontakt

Dr. Annegret E. Schoeller
Bereichsleiterin Arbeitsmedizin
im Dezernat V
Bundesärztekammer
annegret.schoeller@baek.de

ments“. Ziel des Projektes ist es, den Patienten in Deutschland flächendeckend die Anwendung „Notfalldatenmanagement“ zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch des Vorhabens liegt in der Entwicklung eines Notfalldatenmanagements im deutschen Gesundheitswesen, das dem Bedarf und dem Anspruch der Ärzteschaft und der Patienten an eine qualitativ hochwertige und sachgerechte Notfallversorgung gerecht wird.

Projekt „Notfalldatenmanagement“

Im Projekt wurden zunächst die Anforderungen an ein bedarfsgerechtes Notfalldatenmanagement im deutschen Gesundheitswesen aufgenommen, dann analysiert und bewertet. Grund-



lagen für die Betrachtung waren bereits vorliegende Ergebnisse aus Feldtests im Jahr 2008 und eine Workshopreihe mit Ärzten aus dem stationären und ambulanten Sektor. Hinzu kamen intensive Diskussionen und Abstimmungen mit Gremien der Bundesärztekammer und weiteren Institutionen. Die Arbeitsergebnisse mündeten in einem „Lastenheft“, das in der 40. Sitzung des Vorstands der Bundesärztekammer am 21. Januar 2011 verabschiedet wurde. Anfang März legte die Bundesärztekammer ihr Konzept der gematik vor.

In dem geplanten Notfalldatenmanagement hat die BÄK eine Teilung der Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte vorgesehen. Die eine Anwendung ist das Anlegen von sog. „**Notfalldaten**“ auf der eGK, darunter versteht man medizinische Informationen aus der Vorgeschichte des Patienten, die dem Arzt zur Abwendung eines ungünstigen Krankheitsverlaufes sofort zugänglich sein müssen. Dabei wurde für Allergien/Unverträglichkeiten ein separates Datenfeld geschaffen. Außerdem kann der anlegende Arzt bis zu zwanzig Diagnosen angeben sowie Fremdbefunde einstellen. Aber auch notfallrelevante Medikamente können ausführlich mit Dosierungsschema erfasst werden. Die Kontaktdaten des behandelnden Arztes dürfen nicht fehlen. Die zweite Anwendung auf der eGK sind Daten zur „**Persönlichen Erklärung**“, diese können eine Patientenverfügung, Organ-/Gewebspendedeclaration oder Vorsorgevollmacht sein. All diese Daten werden direkt auf der eGK und nicht auf einem Server hinterlegt. Das Auslesen im Notfall erfolgt ohne PIN-Eingabe, aber es muss ein elektronischer Arztausweis eingelesen werden. Auch beim Anlegen des Notfalldatensatzes muss der Patient keinen PIN angeben. Der Patient unterzeichnet stattdessen beim Arzt eine Einwilligungserklärung. Ärzte können mit Einverständnis des Patienten die Notfalldaten auch überprüfen und aktualisieren.



Wer hat Zugriffsrecht auf die eGK?

Zugriffsrechte für diese Informationen sind im § 291a SGB geregelt. Demnach darf ein Zugriff auf die Daten zum Zwecke der Notfallversorgung nur durch Berechtigte, u. a. Ärzte, erfolgen, die mittels eines elektronischen Heilberufsausweises auf diese Daten zugreifen können. Ein Einverständnis des Patienten vor Nutzung der Daten in der Notfallsituation wird nicht verlangt. Ein Zugriff auf die Daten außerhalb einer akuten Notfallversorgung ist im Rahmen einer ärztlichen Versorgung ebenfalls möglich, verlangt aber dann ein dokumentiertes Einverständnis des Patienten.

Problem: Einstellungsuntersuchungen

Unberechtigte Zugriffe auf die medizinischen Daten eines Patienten sind nach § 307b SGB V strafbewehrt. Hierunter fällt in jedem Fall das Lesen der Notfalldaten im Rahmen von **Einstellungsuntersuchungen**, selbst wenn der Bewerber seine Notfalldaten auf der eGK dem untersuchenden Arzt zur Verfügung stellen möchte. Dies wird von den Betriebsärzten begrüßt, da aus deren Sicht Einstellungsuntersuchungen nicht originäre Aufgabe von Betriebsärzten sind. Es sind zwar „arbeitsmedizinische Untersuchungen“, aber keine „arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“. Nach dem Arbeitsvertragsrecht kann der zukünftige Arbeitgeber Bewerber im Rahmen von Einstellungsuntersuchungen Gesundheitsdaten abfragen, wie es ihm später bei Anstellung nicht mehr möglich sein wird. Der Bewerber kann die Einstellungsuntersu-

chung ablehnen, es besteht aber dann die Möglichkeit, dass der potentielle Arbeitgeber ihn dann nicht einstellt. Im Gegensatz hierzu sind „arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ zum Schutze der Beschäftigten in Bezug auf den Arbeitsplatz gedacht. Dem Arbeitgeber ist dann nur das Untersuchungsergebnis, z. B. „keine Bedenken“ etc. mitzuteilen und keinesfalls Befunde.

Klarstellung

Jeder Zugriff auf die notfallrelevanten Informationen wird auf der eGK protokolliert, sodass eine Nachverfolgung der zurückliegenden Zugriffe jederzeit möglich ist.

Bei der Zugriffsberechtigung auf die Notfalldaten gibt es keine Unterscheidung nach Arztgruppen oder Fachbereichen. Jeder berechtigte Inhaber eines elektronischen Heilberufsausweises hat in der Notfallsituation das Recht zum Zugriff auf die notfallrelevanten Informationen des Patienten, die auf der eGK abgespeichert sind.

Auch bei der Herausgabe eines Heilberufsausweises gibt es keine arzt- oder arztfachgruppenbezogene Einschränkung.

Auch in Anbetracht dessen, dass es noch einige Jahre dauern wird, bis die elektronische Gesundheitskarte flächendeckend eingesetzt wird, wurden diese Entwicklung und Festlegung vom Ausschuss und Ständige Konferenz „Arbeitsmedizin“ der Bundesärztekammer in ihrer Sitzung am 12. Februar 2011 begrüßt. Es wurde festgestellt, dass es wichtig und sinnvoll ist, wenn Betriebsärztinnen und Betriebsärzte auf die Daten der Patienten auf der eGK zum Zwecke der Notfallversorgung zugreifen können, ebenso wurde begrüßt, dass der Zugriff auf die Daten außerhalb einer akuten Notfallversorgung im Rahmen einer ärztlichen Versorgung ebenfalls möglich ist, vorausgesetzt ein dokumentiertes Einverständnis der Patienten liegt vor. □